

1950

Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 1950

Nr. 5

Tag	Inhalt:	Seite
20. 1. 50	Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung . . . . .	5
19. 12. 49	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine . . . . .	5
20. 1. 50	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamtes in Groß-Berlin. . . . .	6

## Gesetz

zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung.

Vom 20. Januar 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 6. Mai 1949 (WiGBI. S. 73) und die Gebührenordnung der Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Fachstellengebührenordnung) vom 24. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 51 vom 29. Juni 1949) werden in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie in dem bayerischen Kreise Lindau in Kraft gesetzt. Ihre Geltungsdauer wird bis zum 31. März 1950 verlängert.

(2) In § 1 Ziffer 2 des Gesetzes sind hinter die Worte „Einfuhr-Angelegenheiten“ die Worte „sowie von Angelegenheiten des Interzonenhandels“ einzufügen.

(3) In § 2 der Fachstellengebührenordnung wird hinter Ziffer 2 folgende Ziffer 3 eingefügt: „3. für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Interzonenhandels.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Januar 1950.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuß

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

## Verordnung

über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine.

Vom 19. Dezember 1949.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in

Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Für die Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine wird die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes im Bundesgebiet eingeführt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1949.

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
Dr. Niklas

### Verordnung

über die Errichtung einer Zweigstelle des  
Deutschen Patentamtes in Groß-Berlin.

Vom 20. Januar 1950.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die  
Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirt-

schaftsgebiet vom 12. August 1949 (WiGBI. S. 251) und des Artikels 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wird mit Zustimmung des Bundestages verordnet:

## § 1

(1) In Groß-Berlin wird eine Zweigstelle des Deutschen Patentamtes errichtet.

(2) Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Deutsches Patentamt, Dienststelle Berlin“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1950 in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1950.

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

Sammelband:

# Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 – 1949 (WiGBI.)

In Halbleinen gebunden, Din A 4, 646 Seiten. Preis DM 12.—

Bestellungen an den Vertrieb des Bundesanzeigers, Frankfurt a. M. 1, Postfach, Tel. 32911

Das Bundesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich DM 2.— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke zum Preise von DM 0.30 je Stück beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Frankfurt. Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Frankfurt/Main 3709.  
Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Breite Straße 70.